

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.07.2003

Geschäftszahl

2002/05/0108

Rechtssatz

Der Einbau eines "Einzellüfters" der hier zu beurteilenden Art in den Abluftschacht (des elektrischen Einzellüfters, eingebaut im bestehenden Abgassammler für das WC) war gemäß § 92 Abs. 1 Z. 4 NÖ BauO 1976 bewilligungspflichtig, die Bewilligungspflicht dieser baulichen Maßnahme ergibt sich nunmehr aus § 14 Z. 4 NÖ BauO 1996. Da eine solche Baubewilligung im Beschwerdefall fehlt, liegt eine Konsenswidrigkeit vor, die im § 33 Abs. 1 NÖ BauO 1996 genannte öffentliche Interessen beeinträchtigt, weil dadurch von der Benützung der damit zu entlüftenden Sanitärräume jedenfalls Emissionen ausgehen, die Menschen durch Geruch im Sinne des § 48 NÖ BauO 1996 unzumutbar belästigen können.